



Geschäftszeichen:
BHSDBA-2024-155547/4-Kla

DI Kubai GmbH, Wernstein am Inn;
Neue Maschinenaufstellung, Ergänzung eines
Lackierraums inkl. Lüftungstechnik und Anbau
eines Kühllagers in 4783 Wernstein am Inn –
**Gewerberechtl. Genehmigungsverfahren
einer Betriebsanlagenänderung**

Bearbeiter/-in: Monika Klamminger
Tel: +43 7712 3105-70421
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 30.04.2024

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die DI Kubai GmbH, 4783 Wernstein an Inn, Sachsenberg 52, beantragte die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch eine neue Maschinenaufstellung, die Ergänzung eines Lackierraums inkl. Lüftungstechnik und den Anbau eines Kühllagers auf Gst. 1022/1, KG 48232 Rutzenberg, Gemeinde Wernstein am Inn.

In dieser Angelegenheit findet nachstehende mündliche Verhandlung statt:

Ort (Treffpunkt): CAB Austria GmbH, 4783 Wernstein am Inn, Sachsenberg 51	
Datum: Montag, 13. Mai 2024	Zeit: 14:00 Uhr

Ich lade Sie ein, entweder persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer / Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigt werden kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine RechtsanwältIn, eine NotarIn, eine WirtschaftstreuhänderIn oder ZiviltechnikerIn – vertreten lassen,

- Ihr(e) Bevollmächtigte(r) ihre / seine Vertretungsbefugnis durch ihre / seine Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrer / Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr(e) Bevollmächtigte(r) diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten zum beantragten Vorhaben sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Wernstein am Inn
Innstraße 1
4783 Wernstein am Inn

Allgemeine Hinweise:

Als AntragstellerIn beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr(e) Vertreter(in) diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht teilnehmen können, setzen Sie uns bitte unverzüglich davon in Kenntnis, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Als Partei, sonstige Beteiligte oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat u.a. zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Sollten Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert sein rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffen, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 44 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. Nr. 51/1991 idgF;
§§ 74, 75, 77, 81, 333, 355, 356 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF. in Verbindung mit
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF;

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Elisabeth Lancaster

Diese Kundmachung ergeht an:

1. DI Kubai GmbH, 4783 Wernstein am Inn, Sachsenberg 52
2. Gemeinde Wernstein am Inn, mit Projektgleichstück **und dem Ersuchen:**
 - die Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
 - weitere Kundmachungen in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen,
 - den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den oben beschriebenen unmittelbar benachbarten Häusern) unter gleichzeitiger Beibringung der Gemeindemappe von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
 - im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.
3. ET Holding GmbH, 4783 Wernstein am Inn, Sachsenberg 51
4. Parteien und Beteiligte
5. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding **bis 13.05.2024**

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.